

RS Vwgh 2026/6/12 Ra 2025/13/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.2026

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §24 Abs1 litd

1. BAO § 24 heute
2. BAO § 24 gültig ab 01.01.1962

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/15/0083 E 17. August 1994 RS 1

Stammrechtssatz

Für die Frage, ob Leasinggüter dem Leasinggeber oder dem Leasingnehmer zuzurechnen sind, kommt es maßgeblich darauf an, ob die entgeltliche Überlassung des Leasinggutes an den Leasingnehmer gleich einer "echten" Vermietung als bloße Nutzungsüberlassung zu sehen ist, oder ob sich die Überlassung wirtschaftlich bereits als Kauf (Ratenkauf) darstellt. Es geht letztlich darum, ob der Leasingnehmer mit der Überlassung des Leasinggutes bereits dessen wirtschaftlicher Eigentümer iSd

§ 24 Abs 1 lit d BAO wird (Hinweis: E 17.10.1989, 88/14/0189; Paragraph 24, Absatz eins, Litera d, BAO wird (Hinweis: E 17.10.1989, 88/14/0189;

E 21.10.1989, 92/15/0085).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025130142.L02

Im RIS seit

07.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at